

**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



790.11

Campingreglement St. Cassian

1986

Reglement über die Benützung des Campingareals St. Cassian

Gestützt auf den Anhang zum Pachtvertrag vom 03.04.1986 zwischen der Politischen Gemeinde Lantsch/Lenz und Herrn Nadig-Jochberg Josef, Lantsch, erlässt der Gemeindevorstand folgendes Benützungsreglement für den Campingplatz St. Cassian

A MASSNAHMEN ZUR WALDERHALTUNG

- Art. 1. Die Waldbestockung darf nicht vermindert werden. Bei Zwangsnutzungen sind auf Anordnung des Kreisforstamtes die entstandenen Blößen wieder aufzuforsten. Dasselbe gilt auf lange Sicht auch für die normale Erneuerung des Waldbestandes.
- Art. 2. Die Waldbäume sind von jeglichen Verletzungen zu schonen. Die Befestigung von Gegenständen mit Nägeln, Schrauben, etc. ist verboten.
- Art. 3. Innerhalb des Campingplatzes dürfen keine offenen Feuerstellen unterhalten werden. Die Feuerungsanlagen der Mobilheime müssen den Brandschutzvorschriften entsprechen.

B BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN

- Art. 4. Es dürfen nur Wohnwagen und Mobilheime mit einer maximalen Länge von 10 m und einer maximalen Breite von 4 m abgestellt werden.
- Art. 5. Anbauten an Wohnwagen und Mobilheime dürfen maximal eine Fläche von 6 m² aufweisen.
- Art. 6. Materialkisten können bis zu 1 m hoch und 80 cm tief in der gesamten Wohnwagenbreite erstellt werden.
- Art. 7. Eventuell erforderliche Dachverstärkungen sind in Holz und in Giebelform zu erstellen. Maximaldachvorsprung 30 cm. Der maximale Dachvorsprung beim Vorbaueingang darf bis zu 1.5 m betragen.
- Art. 8. Verkleidungen in Holzkonstruktion können bewilligt werden. Untermauerungen sind untersagt.
- Art. 9. Terrassen und Sitzplätze dürfen nicht überdeckt werden. Terrassen dürfen maximal 8 m² aufweisen.
- Art. 10. Vorplätze und Zugänge dürfen nicht asphaltiert oder mit Platten belegt werden. Sie dürfen nicht eingezäunt werden.
- Art. 11. In begründeten Fällen kann die Baubehörde die Anlegung von Abwasserschächten bewilligen (Betagte, Behinderte). Gesamthaft dürfen im Maximum 20 Schächte bewilligt werden.

- Art. 12. Veränderungen an bestehenden Bauten, Zufahrten und Installationen dürfen nur mit Bewilligung der Baubehörde im Einvernehmen mit den Forstorganen vorgenommen werden.
Der gleichen Bewilligungspflicht untersteht der Einbau von Bindemitteln.
- Art. 13. Waldbodenveränderungen in geringem Ausmass, wie Herrichtung von Plätzen für Wohnwagen, Stöcke entfernen und dergleichen, können vorgenommen werden. Sie bedürfen der Bewilligung der Gemeinde und der Zustimmung der Forstorgane.
- Art. 14. Zuleitungen zu den elektrischen Verteilkkabinen und zu den Wohnwagen können unterirdisch verlegt werden. Wasser- und Abwasserleitungen sind nicht gestattet.
- Art. 15. Für den Campingbetrieb notwendige Bauten können durch die Gemeinde und der Forstorgane für die Dauer des Mietvertrages als Fahrnisbauten bewilligt werden.

Der Gemeindevorstand